

## Satzung

des Vereins

### **Heimatwerker Nieheim e.V.**

#### **Präambel**

Die große Zahl von Asylsuchenden, die in Deutschland Zuflucht und Bleibe suchen, stellt Politik, Wirtschaft und Gesellschaft vor große Herausforderungen. Damit sich diese Menschen erfolgreich integrieren benötigen sie – neben dem Erwerb von Sprachkenntnissen – einen Ort, an dem sie heimisch werden können und eine Beschäftigung, mit der sie ihren Unterhalt sichern können.

Durch das Modellprojekt Heimatwerker entsteht ein Ort, der Flüchtlingen einen Zugang zum Erwerbsleben eröffnet und der zugleich das Zusammenleben von Flüchtlingen und Einheimischen fördert. Zu diesem Zweck wird eine Immobilie von Geflüchteten und Einheimischen (z.B. Gewerbetreibende und Studierende aus dem Baugewerbe sowie Ehrenamtliche) unter fachkundiger Anleitung zu einer offenen Werkstatt umgebaut und genutzt. Während des Umbaus der Immobilie dient die offene Werkstatt den Projektteilnehmern zum Erwerb von handwerklichen Kenntnissen die später etwa im Baugewerbe nützlich sind. Nach Fertigstellung des Umbaus kann die Werkstatt von allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadt Nieheim für handwerkliche und kreative Tätigkeiten sowie für andere gemeinnützige Zwecke genutzt werden.

Von dem Modellprojekt Heimatwerker sollen alle Beteiligten profitieren: Die Asylsuchenden verbessern ihre fachlichen Fähigkeiten und erhalten die Möglichkeit, sich aktiv zu integrieren; die Gewerbetreibenden generieren beruflichen Nachwuchs; die Studierenden sammeln fachliche und soziale Erfahrungen; die Stadt Nieheim erhält historische Bausubstanz und schafft Bleibeperspektiven für die Asylsuchenden; den Bewohnerinnen und Bewohner von Nieheim werden Räume für handwerkliche und kreative Tätigkeiten zur Verfügung gestellt.

Der Verein verbindet verschiedene Partner, die sich zur Leistung ihres Beitrages entschlossen haben. Im Fokus ihres gemeinsamen Interesses steht sowohl die soziale und berufliche Förderung der Projektteilnehmer als auch die bauliche und demografische Aufwertung der Stadt Nieheim.

#### **§ 1**

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

Heimatwerker Nieheim e.V.

- 2) Er hat seinen Sitz in Nieheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Aufgaben des Vereins und Zwecke

- 1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
  - der Hilfe für Verfolgte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
  - der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
  - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
- 2) Daneben ist Zweck des Vereins die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke der § 52 Abs. 2 Nr. 7, 10 und 13 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 3) Zur Verwirklichung seiner Vereinsziele wird der Verein insbesondere
  - Beteiligung an der baulichen Umsetzung des von Flüchtlingen gemeinsam mit freiwillig Engagierten erarbeiteten Nutzungskonzeptes für eine offene Werkstatt unter fachlicher Anleitung. Bauherrin ist die Stadt Nieheim als Fördernehmerin des Sonderförderprogrammes „Hilfe im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ des Landes Nordrhein-Westfalen.
  - Der Verein trägt die notwendigen Betriebskosten des Hauses, um die Durchführung des Projektes zu ermöglichen und sinnvoll zu gestalten. Zu diesem Zweck kann der Verein unter Berücksichtigung der Vorschriften zur Gemeinnützigkeit zusätzliche Mittel in Form von Sponsoring oder öffentlichen Zuwendungen einwerben. Er verwaltet und koordiniert die Maßnahmen und Personen und trägt die Kosten dessen.
  - Die Flüchtenden erhalten durch diese Maßnahme die Möglichkeit, ihre Integration in die Gesellschaft zu verbessern, indem sie neben den Fachkenntnissen insbesondere die deutsche Sprache und Kultur kennenlernen und sich somit anschließend auf dem Arbeitsmarkt einbringen können. Durch das intensive Kennlernen in der gemeinsamen Tätigkeit soll das gegenseitige Verständnis der Kulturen, Denkweisen und Eigenheiten in die Gesellschaft getragen werden und die Verständigung zwischen den Völkern nachhaltig verbessert werden.
  - Ausstattung, Instandhaltung und Betrieb der offenen Werkstatt;
  - Förderung beruflicher Neigungen und Fähigkeiten im handwerklichen Bereich;
  - Vermittlung berufsorientierender Grundkenntnisse und Fähigkeiten durch Fachkundige;
  - Vergabe von Zertifikate für die erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Aktivitäten;
  - Unterstützung bei der Vermittlung berufsbezogener Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und insbesondere bei den am Umbau beteiligten Handwerksbetrieben;
  - Unterstützung bei der Vermittlung an weiterführende Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen;

- Förderung des ehrenamtlichen Engagements durch die Beschäftigung und Vernetzung ehrenamtlicher Helfer, Ausbilder und Kursleiter;
- Förderung der interkulturellen Nutzung der offenen Werkstatt durch Einheimische und Zuwanderer;

Der Verein verfolgt zur Verwirklichung seiner Ziele auch mildtätige Zwecke durch Förderung von Personen, die zu dem Berechtigtenkreis des § 53 AO gehören.

- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Er kann im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden. Zur Zweckverwirklichung kann der Verein mobiles und immobiles Eigentum erwerben.

### § 3

#### Mitglieder

- 1) Der Verein hat fördernde und stimmberechtigte Mitglieder.
- 2) Fördermitglied kann werden, wer die Vereinsziele fördern will und einen regelmäßigen Beitrag (§ 4) leistet. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Kommunen bzw. Gebietskörperschaften erwerben, die verantwortlich an den Aufgaben des Vereins mitwirken wollen.
- 4) Die fördernde und stimmberechtigte Mitgliedschaft wird jeweils erworben auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod;
  - durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich mit Wirkung zum Ende des übernächsten auf die Erklärung folgenden Monats zu erklären ist;
  - bei juristischen Personen durch Beendigung, insbesondere durch Löschung aus dem Register, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung mangels Masse, Auflösung, Umwandlung.
  - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt auch die Nichtzahlung

von Mitgliedsbeiträgen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

#### § 4

##### Beitrag

Die Höhe eines jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Bis zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung setzen die Mitglieder ihren Beitrag selbst fest.

#### § 5

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6);
- der Vorstand (§ 7);
- fakultativ das Kuratorium (§ 8).

#### § 6

##### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn diese mindestens 20 % der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (z.B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- 2) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied für eine Versammlung schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer vom Vorstand zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen worden ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen – auch solche in Bezug auf die Änderung des Zwecks – werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Satzungsänderungen;
  - Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
  - die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### § 7

##### Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.
- 4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Auslagen.
- 5) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen und diesen mit der Erfüllung seiner Aufgaben betrauen.
- 6) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.

#### § 8 Kuratorium (fakultativ)

- 1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Kuratorium begründet werden soll. Es entsteht mit Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 2) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand. Es soll den Verein angemessen repräsentieren. Es setzt sich zusammen aus natürlichen Personen, welche in persönlicher, fachlicher, sozialer oder sonstiger Hinsicht geeignet sind, den Verein in seiner Tätigkeit zu fördern.
- 3) Der Vorstand beschließt über die Berufung in das Kuratorium und teilt dem Kurator dies schriftlich mit. Ein Anspruch auf Berufung besteht nicht. Kuratoriumsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- 4) Das Kuratorium hat nur auf konkrete Anfrage des Vorstandes das Recht auf Einsicht der zur Beratung des Vorstandes notwendigen Unterlagen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- 2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bürgerstiftung Nieheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

....., den .....